

Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **162 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sicherheitspolitische Kommissionen: Neukonstituierung

Die Sicherheitspolitischen Kommissionen (SiK) des Nationalrats und des Ständerats haben sich zu Beginn der neuen Legislatur neu konstituiert. Als Präsidenten amtieren in der SiK Nationalrat: **Otto Hess**, Roggwil TG, in der ständerätlichen Kommission: **Kaspar Rhyner**, Elm GL. Die Kommissionen setzen sich im übrigen wie folgt zusammen:

Nationalrat: Bonny (Vizepräsident), Alder, Banga, Borner, Carobbio, Chiffelle, Dünki, Eberhard, Eggly, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Fritschi, Gonseth, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hubacher, Leu, Loretan Otto, Müller Erich, Oehrli, Pini, Tschuppert.

Ständerat: Rochat (Vizepräsident), Beerli, Béguin, Bieri, Gentil, Maissen, Paupe, Schieser, Schoch, Seiler Bernhard, Uhlmann, Weber Monika.

Die neuen Rüstungsbetriebe des Bundes: Unternehmungen

Gestützt auf die Beschlüsse des Parlaments hat der Bundesrat auf Beginn des Jahres 1996 die Verordnung über das Bundesamt für Rüstungsbetriebe den neuen organisatorischen Gegebenheiten angepasst. Die Anpassung verankert rechtlich die Schaffung folgender neuer **Unternehmungen** bei der **Gruppe Rüstung:**

– **Schweiz. Unternehmung für Flugzeuge und Systeme (SF):** Sie umfasst das frühere Flugzeugwerk Emmen sowie Teile des Bundesamtes für Militärflugplätze und der früheren Kriegsmaterialverwaltung. Standorte sind Emmen, Dübendorf, Buochs, Interlaken, Loderino, Zweisimmen und Alpnach. Hauptsitz ist **Emmen**.

– **Schweiz. Unternehmung für Waffensysteme (SW):** Sie besteht aus der früheren Konstruktionswerkstätte Thun sowie Teilen der Waffenfabrik Bern und der Kriegsmaterialverwaltung. Hauptsitz ist **Thun**.

– **Schweiz. Elektronikunternehmung (SE):** Sie besteht aus Teilen der vormaligen Waffenfabrik Bern und der früheren Kriegsmaterialverwaltung. Nach einer Übergangsphase wird sie zudem noch Werkstät-

ten in Bern, Aigle und Brunnen umfassen. Hauptsitz ist **Bern**.

Bereits seit dem 1. Januar 1995 besteht die **Schweiz. Munitionsunternehmung (SM)** mit Sitz in **Thun**, welche die früheren Munitionsfabriken Thun und Altdorf, die Pulverfabrik Wimmis und die Pulvermühle Aubonne umfasst.

Im laufenden Jahr sollen diese vier neuen **Materialkompetenzzentren** in eine **neue Rechtsform** übergeführt werden. Im Vordergrund steht die Umwandlung der heute öffentlich-rechtlichen Anstalten in **gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften**, die in eine Holdingstruktur eingebunden sind. Damit soll den Rüstungsunternehmungen auch die Möglichkeit von **Allianzen** eingeräumt werden. Über Beteiligungen, Gründungen von Tochtergesellschaften und andere Formen der Zusammenarbeit mit Dritten sollen das Know-how gesichert und die Produktionsfähigkeit und Arbeitsplätze am Werkplatz Schweiz erhalten werden; das Personalrecht soll auf die Bedürfnisse der Unternehmungen zugeschnitten werden. Die Ausarbeitung der notwendigen **gesetzlichen Grundlagen** ist an die Hand genommen worden.

Zivildienst: Übergangslösung

Am 6. Oktober 1995 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst verabschiedet. Sofern dagegen das Referendum nicht ergriffen wird, können Gesetz und Ausführungsverordnungen auf **1. Oktober 1996** in Kraft gesetzt werden.

Um zu vermeiden, dass in den wenigen Monaten vor diesem Inkrafttreten noch Strafverfahren gegen Zivildienstwillige eingeleitet werden, hat das Eidgenössische Militärdepartement zusammen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine **Übergangslösung** vereinbart und in einer Verordnung erlassen:

Militärdienstpflichtige, die zivilen Ersatzdienst leisten wollen, können ein schriftliches **Gesuch um Dienstverschiebung** und Befreiung von der ausserdienstlichen Schiesspflicht einreichen. Wird dieses gutgeheissen, muss der Betroffene im Jahr 1996 keinen Ausbildungsdienst

leisten und ist von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit.

Im Gesuch müssen die persönlichen Überlegungen dargelegt werden, die zum Gewissensentscheid gegen den Militärdienst geführt haben; ein ausführlicher Lebenslauf, ein aktueller Strafregisterauszug und das Dienstbüchlein sind dem Gesuch beizulegen. Dieses ist – wie nach geltendem Recht – von Angehörigen kantonaler Formationen bei der zuständigen kantonalen Militärbehörde, von Angehörigen eidgenössischer Formationen bei der Untergruppe Personelles der Armee, 3003 Bern, einzureichen.

Ein solches Gesuch gilt allerdings nicht als Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Zivildienstwillige müssen in jedem Fall nach den Bestimmungen des Zivildienstrechtes ein **Gesuch um Zulassung zum Zivildienst** stellen. Im übrigen ist vorgesehen, einzelne Bestimmungen des Zivildienstgesetzes bereits auf den 1. Juni 1996 in Kraft zu setzen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei hängigen Strafverfahren wegen **Dienstverweigerung** die Zulassung zum Zivildienst durch die Zulassungsbehörde prüfen zu lassen und – sofern der Betroffene zugelassen wird – das **Strafverfahren einstellen** zu können.

Truppenhilfe für Dritte: Kriterien verschärft

Seit Beginn dieses Jahres ist die geänderte Verordnung des Bundesrats über den Einsatz militärischer Mittel für **zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten** in Kraft. Sie regelt die Truppenhilfe, die leihweise Abgabe von Armeematerial und den Einsatz von Lufttransportmitteln für Dritte. Ausgenommen davon sind Truppeneinsätze zur Katastrophenhilfe im Inland, für die in einem späteren Zeitpunkt die Rechtsgrundlage erlassen werden soll.

Neu darf die Truppe nur noch für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten von **überregionaler Bedeutung** eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Gesuchsteller – Behörden, Organisationen, Vereine usw. – ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nachweislich nicht bewältigen können. Zudem muss sich die Truppe aufgrund ihrer Aus-

bildung und Ausrüstung für die ihr zu übertragende Arbeit eignen. Schliesslich wird ein Truppeneinsatz nur dann angeordnet, wenn **zivile Unternehmen** dadurch in der Regel **nicht konkurrenziert** werden.

Der Armee 95 stehen weniger personelle und materielle Mittel für zivile Aufgaben und Anlässe sowie für ausserdienstliche Veranstaltungen zur Verfügung. Der **Zweijahres-Rhythmus** der meisten Verbände und die **verkürzten Ausbildungszeiten** erschweren die Situation zusätzlich. Der Bundesrat hat deshalb die Kriterien für die Beanspruchung von Truppenhilfe verschärft. Um Missbräuche zu verhindern, darf die Truppe bei zivilen Einsätzen nur noch Arbeiten ausführen, die das EMD bewilligt hat.

Der Einsatz der Truppe ist grundsätzlich **unentgeltlich**, sofern diese mit ihrer eigenen Ausrüstung eingesetzt wird. Zusätzliches Armeematerial (Geräte, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge usw.) für zivile Tätigkeiten werden demgegenüber in Rechnung gestellt. Der Gesuchsteller hat in der Regel auch die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Transport der Truppe zu übernehmen. Zusätzliches Armeematerial für **ausserdienstliche Veranstaltungen** wird dagegen üblicherweise kostenlos ausgeliehen.

Verzicht auf Personenminen: Schweiz geht voran

Die Schweiz ist seit langem bemüht, den Einsatz von Personenminen einzudämmen. Seit 1969 werden in unserem Land keine Personenminen mehr hergestellt, und im März 1990 entschied der damalige Chef des EMD, Bundesrat Kaspar Villiger, alle Personen- und Springminen aus den Armeebeständen zurückzuziehen und zu vernichten. Der Bundesrat hat überdies im Jahr 1994 ein Exportmoratorium für Landminen gegenüber Staaten verfügt, die dem internationalen Minenprotokoll nicht beigetreten sind.

Um die Rolle der Schweiz auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts weiter zu stärken, hat der Chef des EMD, Bundesrat Adolf Ogi, im Einvernehmen mit dem Generalstabschef, Korpskommandant Arthur Liener, Ende November 1995 entschieden, dass die Armee

inskünftig vollständig auf Besitz und Einsatz von Personenminen verzichtet.

Dieser Entscheid hat konkret zur Folge, dass bei der **Horizontalmine 90** ab sofort auf das Anbringen des **Stolperdrahts** verzichtet wird. Damit kann die Mine lediglich noch **ferngezündet**, aber nicht – beispielsweise durch Zivilpersonen – ungewollt ausgelöst werden. Der Einsatz der Horizontalmine 90 als Personenmine entfällt damit. Die Ausbildung für die Selbstauslösung der Mine ist eingestellt worden, und die Reglemente werden entsprechend angepasst.

Mit diesem Schritt hat das EMD den Weg freigegeben für eine Änderung der schweizerischen Position bei den laufenden Verhandlungen für ein sofortiges und umfassendes internationales Verbot von Personenminen. Ausserdem soll das **Entminungsprogramm der UNO** weiter unterstützt werden. Dessen Ziel ist es, die weit über hundert Millionen Personenminen zu beseitigen, die weltweit als Folge von Konflikten verlegt wurden und Tag für Tag unzähligen Menschen den Tod bringen oder schwere Verstümmelungen zufügen.

Neuer Grad: Stabsadjutant

Mit Inkrafttreten des neuen Militärgesetzes auf den 1. Januar 1996 hat der Bundesrat auch die Verordnung über die Beförderung und Mutationen in der Armee geändert. Damit wurden die Voraussetzungen für die Einführung eines neuen Unteroffiziersgrades in der Armee geschaffen, diejenige des Stabsadjutanten.

Der Stabsadjutant wird in einem dreiwöchigen technischen Lehrgang und einem Stabslehrgang von gleicher Länge auf seine Aufgaben vorbereitet. Diese bestehen insbesondere in der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls des Unteroffizierskaders; der Stabsadjutant ist in den **Bataillons- und Abteilungsstäben** ein eigentlicher «Fürsprecher» der Unteroffiziere. Er ist zuständig für die Qualifikation und Ausbildung der höheren Unteroffiziere

(Feldweibel, Fourier und Adjutant-Unteroffizier). Weiter gehören zum Pflichtenheft des Stabsadjutanten die Unterstützung der Dienstchefs und Einheitskommandanten in der Fachausbildung in den Bereichen Munition, Material und Sanitätsdienst. Schliesslich beantragt er Ausbildungsinhalte für das Unteroffizierskader und Kontrollen in seinem Verantwortungsbereich. Sein **Gradabzeichen** sind je zwei Winkel über und unter dem Schweizer Kreuz.

Der neue Grad ist für **Miliz- und Instruktionsoffiziere** offen. Strebt ein Instruktionsunteroffizier die Beförderung zum Stabsadjutanten an, muss er eine Zusatzausbildung bestehen, die ihn befähigen soll, die erweiterten Aufgaben als Führungshelfe von Kommandanten und – schwergewichtig – als Ausbilder von Unteroffizieren in Kaderschulen wahrnehmen zu können.

Mit der geänderten Verordnung über die Beförderung und Mutationen in der Armee wurde gleichzeitig für **Offiziere** zum Teil **neues Übergangsrecht** geschaffen und dessen Anwendung bis 1999 ausgedehnt. Diese Ausdehnung entspricht einem Bedürfnis der Truppe zur Verbreiterung der Basis für die Kaderekrutierung, insbesondere im Dienstzweig Mobilmachung. So sollen mit dem neuen Übergangsrecht beispielsweise Offiziere aus den ehemaligen Grenz- und Reduitbrigaden auch in der Armee 95 noch eingesetzt und befördert werden können – sei es nach altem oder nach neuem Recht. Damit werden Lücken geschlossen, die bei der Vorbereitung der Entscheide für die Umsetzung der Armee 95 noch nicht erkannt worden sind.

In diesem Sinn werden für eine Beförderung die Dienststage aus Kadervorkursen wie auch aus Taktischen und Technischen Kursen in der Armee 61 als Ausbildungsdienst der Formationen angerechnet, nicht aber an die Gesamtdienstleistungspflicht.

Schweizer in der Résistance: Dank des Bundesrats

Nationalrat Jean-Nils de Dardel, Genf, und weitere 23 Mitunterzeichner hatten im Herbst 1995 mit einer **Interpellation** angeregt, eine Liste der

militärstrafrechtlich verurteilten Schweizer Bürger erstellen zu lassen, die seinerzeit in der französischen Résistance mitgewirkt haben, und diese nachträglich zu rehabilitieren.

In seiner Antwort vom 29. November 1995 sprach der Bundesrat allen Personen, die sich im Zweiten Weltkrieg – oft unter Inkaufnahme grösster persönlicher Risiken – gegen den Nationalsozialismus und dessen schreckliche Auswirkungen zur Wehr gesetzt haben, **Dank und Anerkennung** aus. Er hielt gleichzeitig fest, dass die Schweizer Widerstandskämpfer in den Reihen der französischen Résistance von der Schweizer Justiz verurteilt wurden, weil sie ohne Erlaubnis des Bundesrats in **fremden Militärdienst** eingetreten waren. Das Gesetz stellt dieses Vorgehen deshalb unter Strafe, weil derjenige, der in der Fremde kämpft, für die Verteidigung des eigenen Landes nicht zur Verfügung steht. Der freie Entscheid hierüber soll und kann nicht dem einzelnen überlassen sein.

Die Erstellung einer Liste der seinerzeit verurteilten Résistance-Kämpfer würde eine Durchsicht sämtlicher militärgerichtlicher Entscheide aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs verlangen. Dazu stehen weder dem Oberauditorat noch dem Bundesarchiv die erforderlichen personellen Mittel zur Verfügung.

Das Instrument der **Rehabilitation** bedeutet die nachträgliche Änderung der Wirkung eines rechtskräftigen Strafurteils; es hat im vorliegenden Fall nach so vielen Jahren seine **rechtliche Bedeutung verloren**. Die verurteilten Personen können aufgrund des Zeitablaufs und ihres Alters nicht mehr zur persönlichen Dienstleistung zugelassen werden, die Amtsunfähigkeit ist auf höchstens zehn Jahre befristet, so dass sie sich heute nicht mehr auswirkt, und auch der Eintrag im Strafregister ist längstens gelöscht.

Mechanisierte Infanterie übt in Österreich

Ab 1996 werden schrittweise sechs Füsilierbataillone in **Mechanisierte Füsilierbataillone** umgewandelt und mit dem neuen **Radschützenpanzer** aus-

gerüstet. Die Umschulung erstreckt sich bis ins Jahr 1999. Der Bundesrat hat die entsprechende Änderung der Verordnung über die Organisation der Armee gutgeheissen.

Mit dem österreichischen Bundesheer, das ebenfalls die Beschaffung von gepanzerten Radfahrzeugen vorsieht, sind gemeinsame Versuche zum Einsatz der neuen Mechanisierten Füsilierbataillone vereinbart worden. Diese finden im **Frühjahr 1996** auf dem österreichischen **Truppenübungsplatz Allentsteig** statt. Zweck des gemeinsamen Versuchs ist es, vertiefte Erfahrungen für den Einsatz der neuen Verbände zu sammeln und damit die Voraussetzungen für die Umschulung zu schaffen.

Im Rahmen des dreiwöchigen Versuchs spielt eine mechanisierte Brigade des österreichischen Bundesheeres den angreifenden Gegner. Den Verteidiger simulieren zwei mit Radschützenpanzern 93 ausgerüstete Kompanien der **Mechanisierten Infanterierekrutenschule Biere**. Modernste Schiess-Simulatoren für alle zum Einsatz kommenden Waffensysteme ermöglichen eine realistische Durchführung der Gefechts-einsätze, für deren lückenlose Auswertung zum Teil EDV-unterstützte Mittel eingesetzt werden.

Als Versuchsgelände steht der dafür hervorragend geeignete Truppenübungsplatz Allentsteig nordwestlich von Wien zur Verfügung, wo die vorgesehenen Einsätze praktisch ohne Auflagen unter **realistischen Bedingungen** durchgeführt werden können. Die Vorteile des Übungsgeländes überwiegen den Nachteil des Aufwands für Material- und Personentransporte nach Österreich bei weitem.

Grössere gemeinsame Versuche mit Österreich wurden schon in der Vergangenheit mit Erfolg durchgeführt. Zu erwähnen sind insbesondere der Artillerie-Beschussversuch im Jahr 1988 und die gemeinsame Überprüfung des Panzerjäger-einsatzes im Jahr 1992. ■